



## Hamburgisches Obergerverwaltungsgericht

1 Bs 14/11  
21 E 3/11

# Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

hat das Hamburgische Obergerverwaltungsgericht, 1. Senat, durch die Richter Dr. Gestefeld und Schulz sowie die Richterin Walter am 2. März 2011 beschlossen:

/Ko.

- 2 -

Auf die Beschwerde der Antragstellerin wird der Beschluss des Verwaltungsgerichts Hamburg vom 14. Januar 2011 geändert. Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs der Antragstellerin gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 22. Dezember 2010 wird wiederhergestellt.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des gesamten Verfahrens.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 2.500,- Euro festgesetzt.

### Gründe

I.

Die Antragstellerin ist Beamtin bei der Antragsgegnerin im Amt einer Fernmeldehauptsekretärin (Besoldungsgruppe A 8).

Nach vorheriger Anhörung wurde die Antragstellerin mit Bescheid vom 22. Dezember 2010 dauerhaft mit Wirkung vom 3. Januar 2011 bei der X ...) Standort Y ... als abstrakt-funktioneller Aufgabenbereich die Tätigkeit eines „Sachbearbeiters“ und konkret die Tätigkeit als „Sachbearbeiter Backoffice“ zugewiesen. Die Antragsgegnerin ordnete die sofortige Vollziehung des Bescheides an. In dem Bescheid heißt es weiter, die Tätigkeit sei der Entgeltgruppe T 4 zugeordnet, welche bei der Firma Z ... der Besoldungsgruppe A 9 entspreche. Die Funktionsbezeichnung eines „Sachbearbeiters“ entspreche der Laufbahngruppe des mittleren Dienstes und den Besoldungsgruppen A 6 bis A 9. Konkret werde die Antragstellerin beim Unternehmen X ... am Standort Y ... als „Sachbearbeiter Backoffice“ eingesetzt. Die Tätigkeit beinhalte eine Reihe von festgelegten Aufgaben (vgl. Bescheid v. 22.12.2010, S. 2).

Gegen die Verfügung legte die Antragstellerin mit Schreiben vom 27. Dezember 2010 Widerspruch ein und beantragte beim Verwaltungsgericht Hamburg am 3. Januar 2011 die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes. Das Verwaltungsgericht hat diesen Antrag mit Beschluss vom 14. Januar 2011 abgelehnt. Zur Begründung hat das Verwaltungsgericht u.a. ausgeführt, der auf die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Wi-

- 3 -

- 3 -

derspruchs der Antragstellerin vom 27. Dezember 2010 gerichtete Antrag habe keinen Erfolg. Die nach § 4 Abs. 4 Satz 2 PostPersRG erfolgte Zuweisung sei bei summarischer Prüfung rechtmäßig. Die Voraussetzungen eines dringenden betrieblichen oder personalwirtschaftlichen Interesses an der Zuweisung der Antragstellerin lägen bei summarischer Prüfung vor. Es fehle aller Voraussicht nach auch nicht an der Zuweisung einer „dem Amt entsprechenden Tätigkeit“. Die Antragsgegnerin müsse als Dienstherrin sicherstellen, dass die Antragstellerin von dem Tochterunternehmen, dem sie zugewiesen werde, ihrem Amt entsprechend beschäftigt werde. Eine solche Beschäftigung lasse sich nur dann sicherstellen, wenn die Zuweisungsverfügung selbst hinreichend bestimmte Angaben enthalte, denen sich ein Aufgabenkreis entnehmen lasse, der einem abstrakt-funktionellen Amt gleichkomme. Die Zuweisungsverfügung lege ein abstrakt-funktionelles Amt hinreichend bestimmt fest und der Antragstellerin werde auch ein amtsangemessenes konkret-funktionelles Amt, d.h. ein entsprechender Dienstposten, übertragen. Zwar lasse sich der Bezeichnung als „Sachbearbeiter“ für sich genommen keine Festlegung eines abstrakt-funktionellen Aufgabenkreises entnehmen. Jedoch seien zur Bestimmung des Aufgabenkreises die im Zuweisungsbescheid der Antragstellerin konkret zugewiesenen Aufgaben ergänzend heranzuziehen. Der der Antragstellerin übertragene Aufgabenbereich entspreche in seiner Wertigkeit nach summarischer Prüfung dem ihr als Beamtin des mittleren fernmeldetechnischen Dienstes verliehenen Statusamt einer Fernmeldehauptsekretärin mit der Besoldungsgruppe A 8. Die Bewertung der aufgeführten Aufgaben als Tätigkeiten, die dem mittleren Dienst zuzuordnen seien, erscheine insgesamt plausibel. Die Tätigkeit des Sachbearbeiters werde der Entgeltgruppe T 4 zugeordnet, welche der Besoldungsgruppe A 9, d.h. sogar einer höheren Besoldungsgruppe als derjenigen der Antragstellerin, entspreche. Der Hinweis in dem Bescheid vom 22. Dezember 2010 auf die Besoldungsgruppen A 6 bis A 9 ergebe sich lediglich daraus, dass allgemein ein Vergleich zum mittleren Dienst gezogen werde. Dieser Hinweis bedeute aber nicht, dass die Antragstellerin in der ganzen Bandbreite der Besoldungsgruppen eingesetzt werden solle.

II.

Die fristgerecht eingelegte und begründete (§ 146 Abs. 4 Satz 1, § 147 Abs. 1 VwGO) Beschwerde hat Erfolg. Der Beschluss des Verwaltungsgerichts vom 14. Januar 2011 hat keinen Bestand. Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 22. Dezember 2010, mit dem der Antragstellerin mit Wirkung vom

- 4 -

- 4 -

3. Januar 2011 dauerhaft eine Tätigkeit im Unternehmen X ... am Standort Y ... zugewiesen wurde, ist nach § 80 Abs. 5 VwGO wiederherzustellen.

Nach der im Verfahren vorläufigen Rechtsschutzes notwendigen, aber auch ausreichenden summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage bestehen, wie die Antragstellerin ausreichend dargelegt hat, ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Zuweisungsverfügung vom 22. Dezember 2010. Das Interesse der Antragstellerin an der Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ihres Widerspruchs überwiegt daher das Vollzugsinteresse der Antragsgegnerin.

1. Rechtsgrundlage für die hier angegriffene Maßnahme ist § 4 Abs. 4 Satz 2 PostPersRG. Danach ist eine dauerhafte Zuweisung einer dem Amt entsprechenden Tätigkeit auch ohne Zustimmung des Beamten zulässig bei Unternehmen, deren Anteile ganz oder mehrheitlich der Aktiengesellschaft gehören, bei der der Beamten beschäftigt ist, wenn die Aktiengesellschaft hieran ein dringendes betriebliches oder personalwirtschaftliches Interesse hat und die Zuweisung nach allgemeinen beamtenrechtlichen Grundsätzen zumutbar ist. Diese Voraussetzungen dürften hier nicht vorliegen.

Es fehlt an der Zuweisung einer „dem Amt entsprechenden Tätigkeit“. Diese muss sich sowohl auf das dem Statusamt entsprechende abstrakte Tätigkeitsfeld des Beamten als auch auf die dem Statusamt sowie dem abstrakten Tätigkeitsfeld entsprechende konkrete Tätigkeit beziehen (vgl. VGH Mannheim, Beschl. v. 16.12.2010, 4 S 2403/10, OVG Lüneburg, Beschl. v. 27.1.2009, ZBR 2009, 279). Die Zuweisungsentscheidung vom 22. Dezember 2010 legt einen Aufgabenkreis, der einem abstrakt-funktionellen Amt entspricht, nicht hinreichend bestimmt fest.

Mit der Zuweisung eines abstrakten Tätigkeitsfeldes wird eine dauerhafte Bindung zwischen dem Beamten und einem Kreis von Arbeitsposten begründet, die bei der Organisationseinheit, der der Beamte zugewiesen wird, auf Dauer eingerichtet sind und die seinem Amt im statusrechtlichen Sinne als gleichwertige Tätigkeit zugeordnet werden (vgl. OVG Lüneburg, Beschl. v. 28.1.2010, a.a.O.) Dabei muss die Wertigkeit der zugewiesenen abstrakten Tätigkeit dem Statusamt des betroffenen Beamten entsprechen. Nach der nach Art. 143 b Abs. 3 Satz 1 GG gebotenen Wahrung der Rechtstellung der Beamten stellt § 8 PostPersRG i.V.m. § 18 BBesG klar, dass auch im Bereich der Postnachfolgeun-

- 5 -

- 5 -

ternehmen der Grundsatz der funktionsgerechten Ämterbewertung gilt, dessen Anwendung für die Erfüllung der Ansprüche auf amtsangemessene Beschäftigung erforderlich ist (vgl. BVerwG, Urt. v. 22.6.2006, 2 C 26.05, BVerwG 126, 182). Die Gleichwertigkeit der einem Beamten übertragenen Tätigkeit bei einem Postnachfolgeunternehmen ist dabei auf Grund eines Funktionsvergleichs mit den Tätigkeitsbereichen bei der (ehemaligen) Firma zu beurteilen. Nur eine nach diesem Maßstab gleichwertige Tätigkeit ist eine amtsangemessene Beschäftigung im Sinne des Art. 33 Abs. 5 GG (BVerwG, Urt. v. 18.9.2008, BVerwGE 132, 40; Urt. v. 22.6.2006, a.a.O.). Durch die Zuweisungsentscheidung muss die Antragsgegnerin als Dienstherrin nach § 4 Abs. 4 Satz 2 PostPersRG sicherstellen, dass die Antragstellerin von dem Tochterunternehmen, dem sie zugewiesen wird, ihrem Amt entsprechend beschäftigt wird. Eine amtsgemäße, der Rechtsstellung des Beamten gerecht werdende Beschäftigung sicherstellen lässt sich nur dann, wenn die Zuweisungsverfügung selbst hinreichend bestimmte Angaben enthält, denen sich ein Aufgabenkreis entnehmen lässt, der einem abstrakt-funktionellem Amt gleichkommt. Dabei liegt es im Ermessen des Dienstherrn, den Inhalt des abstrakt-funktionellen Amtes festzulegen (BVerwG, Urt. v. 22.6.2006, a.a.O., OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 8.10.2010, OVG 6 S 18.10).

Hieraus folgt, dass der Inhalt des Aufgabenkreises vom Dienstherrn selbst festgelegt werden muss (so im Ergebnis die überwiegende obergerichtliche Rechtsprechung, vgl. OVG Münster, Beschl. v. 31.3.2010, 1 B 1541/09, juris; Beschl. v. 16.3.2009, 1 B 1650/08; OVG Lüneburg, Beschl. v. 28.1.2010, DVBl. 2010, 382; VGH München, Urt. v. 28.1.2010, DVBl. 2010, S. 593 ff.; VGH Mannheim, Beschl. v. 16.12.2010, 4 S 2403/10, juris; OVG Magdeburg, Beschl. v. 3.2.2009, DVBl. 2009, S. 468).

2. Mit dem Zuweisungsbescheid wird kein hinreichend definiertes Aufgabenfeld umschrieben, das dem abstrakt-funktionellen Amt einer Fernmeldehauptsekretärin mit der Besoldungsgruppe A 8 im Dienst der Antragsgegnerin zugeordnet werden könnte.

Die Antragsgegnerin weist selbst darauf hin, der abstrakt-funktionelle Tätigkeitskreis eines „Sachbearbeiters“ sei dem mittleren Dienst zuzuordnen und umfasse die Besoldungsgruppen A 6 bis A 9. Inhalt, Bedeutung, Umfang und Verantwortung und damit die Wertigkeit der dem Beamten übertragenen statusrechtlichen Ämter bestimmen sich nach der Zuordnung zu den Besoldungsgruppen (§ 18 BBesG), daneben aus den einschlägigen

- 6 -

- 6 -

Fachgesetzen, den Laufbahnordnungen sowie ergänzend aus dem Haushaltsrecht (vgl. BVerwG, Ur. v. 3.3.2005, BVerwGE 123, 10; vgl. OVG Hamburg, Beschl. v. 5.7.2010, 1 Bs 113/10; Beschl. v. 2.7.2009, 1 Bs 89/09). Eine solche Zuordnung des abstrakten Aufgabenkreises ist hier nicht möglich. Zwar hat die Antragsgegnerin in ihrem Bescheid zur weiteren Konkretisierung der Tätigkeit eines „Sachbearbeiters Backoffice“ zahlreiche Aufgaben aufgeführt (vgl. S. 2 des Bescheides vom 22. Dezember 2010). Darin liegt aber keine Bestimmung einer dem abstrakt-funktionellen Amt entsprechenden Tätigkeit. Die Antragsgegnerin hat mit Schriftsatz vom 1. März 2011 erneut darauf hingewiesen, die Angabe der Besoldungsgruppen A 6 bis A 9 beziehe sich auf den abstrakt-funktionellen Aufgabenkreis eines „Sachbearbeiters“, der der Laufbahngruppe des mittleren Dienstes zugeordnet sei. Damit werde dargelegt, welche Ämter die Laufbahn des mittleren Dienstes insgesamt umfasse. Die Übertragung einer dem abstrakt-funktionellen Amt der Besoldungsgruppe A 8, entsprechenden Tätigkeit lässt sich der allgemeinen, aus Sicht der Antragsgegnerin für verschiedene Ämter des mittleren Dienstes geltenden Bezeichnung „Sachbearbeiter“ aber nicht entnehmen. Gegen den Einwand der Antragstellerin, die Zuordnung des Amtes zu einer „Bandbreite“ von - hier - vier Besoldungsgruppen sei unzulässig (vgl. dazu OVG Sachsen-Anhalt, Beschl. v. 3.2.2009, L 151/08, DVBl. 2009, 468), wendet die Antragstellerin lediglich ein, es sei die konkrete Tätigkeit „Sachbearbeiter Backoffice“ bewertet und der Besoldungsgruppe A 9 zugeordnet worden. Die Aufgabe „Sachbearbeiter Backoffice“ und die Aufgabenbeschreibung auf S. 2 des Bescheides definieren allerdings nicht den dem abstrakt-funktionellen Amt entsprechenden Tätigkeitskreis, sondern - wie die Antragsgegnerin selbst in ihrem Zuweisungsbescheid ausführt - allenfalls die dem konkret-funktionellen Amt entsprechende konkrete Tätigkeit.

Da der der Antragstellerin übertragene abstrakte Tätigkeitskreis eines „Sachbearbeiters“ auch Tätigkeitskreise umfasst, deren Arbeitsposten nur der Wertigkeit der Besoldungsgruppen A 6 und A 7 entsprechen, schützt die von der Antragsgegnerin vorgenommene Zuweisung die Antragstellerin nicht ausreichend vor der Übertragung nicht amtsangemessener Tätigkeiten durch dieX... .

- 7 -

- 7 -

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Festsetzung des Streitwertes beruht auf § 47 Abs. 1, § 53 Abs. 2 Nr. 2, § 52 Abs. 1 und 2 GKG.

Gestefeld

Schulz

Walter